

STADT DIETIKON

Benützungsglement für die städtische Schiessanlage Reppischtal

vom 2. Dezember 1974

Benützungsreglement für die städtische Schiessanlage Reppischtal

(Gestützt auf Art. 31, Ziffer 4 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Schiessanlage Reppischtal der Stadt Dietikon.

Art. 2

Aufsicht über Betrieb, Verwaltung und Unterhalt Der Stadtrat Dietikon überträgt Betrieb, Verwaltung und Unterhalt der städt. Schiessanlage der Schiesskommission.

Art. 3

Zusammensetzung Schiesskommission Die Zusammensetzung der Schiesskommission richtet sich nach der Gemeinde-Ordnung der Stadt Dietikon. Ueber die Beratung der Schiesskommission wird ein Protokoll geführt, das dem Stadtrat in Abschrift zu gestellt werden muss.

Art. 4

Zulassung nicht zugewiesener Organisationen Die Schiesskommission kann, soweit es der Schiessbetrieb erlaubt, für vereinzelte Uebungen auf der städt. Schiessanlage auch militärische Uebungen, festliche Schiessanlässe, Schiessübungen anderer Vereine, Jungschützenwettschiessen und Verbandsanlässe zulassen. Die Schiesskommission kann auch Anlässe von Vereinen oder Schützen bewilligen, die dem Ausschuss nicht angehören. Der Stadtpolizei Dietikon steht die Schiessanlage jederzeit zur Verfügung.

Art. 5

Organisation Sofern die Schiessanlage von mehr als zwei Vereinen benützt wird, haben die Benützer-Vereine einen Betriebsausschuss zu bilden.

Dieser Ausschuss vermittelt den Verkehr mit der Schiesskommission und sorgt für einen geregelten Schiessbetrieb auf der Anlage.

Die Schiesskommission behandelt Beschwerden des Betriebsausschusses über Vereine und solche von Vereinen über den Betriebsausschuss.

Art. 6

Benützungsgreglement

Die Schiesskommission stellt für die Regelung des Schiessbetriebes und die Anlagenbenützung (ohne Schützenstube) die erforderlichen Vorschriften auf.

Art. 7

Standchef und andere Hilfspersonen

Der Betriebsausschuss stellt ein Reglement auf, das die Pflichten des Standchefs und anderer Hilfspersonen umschreibt. Die Vereine haften gegenüber der Stadt Dietikon für die richtige Besorgung der Schiessanlagen durch den Standchef, das Zeiger-, Warner- und weitere Hilfspersonal. Die Vereine sind verpflichtet, den Standchef für die ordentlichen Unterhaltarbeiten angemessen zu entschädigen.

Art. 8

Meldepflicht

Der Betriebsausschuss hat der Schiesskommission bekanntzugeben:

- Pflichtenheft für den Standchef
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Name und Adresse des Standchefs
- Zeigerreglement
- Zeigerpersonal
- Waffenmechaniker

Art. 9

Pflichten der Schützenvereine

Die Schützenvereine haben sich bei der Zuteilung der Schiessstage zur Uebernahme der Tages- und Platzaufsicht in der Schiessanlage zu verpflichten. Die Platzaufsicht umfasst die Ueberwachung sowie Sicherung der Schiessanlage und des Schiessbetriebes, die Kontrolle über die Schiessanlagen und die Entgegennahme allfälliger Reklamationen zuhanden des Schiessausschusses. Die Vereine dürfen zur Uebungsleitung nur ausgebildete Schützenmeister einsetzen. Die mittelbare Aufsicht über die Benützung der Schiessanlage ist Sache der Schiesskommission.

Art. 10

Erstellen und Unterhalt der Schiessanlage

Die Stadt Dietikon hat die städtische Schiessanlage erstellt und diese mit Scheiben sowie Zeigermaterial erstmals ausgerüstet. Der bauliche Unterhalt der Schiessanlage ist Sache der Schiesskommission. Zu Lasten der Schiessvereine bzw. der Benutzer fallen die laufenden Betriebsausgaben wie:

- Ersatz von Polytronicscheiben, Scheibenrahmen, Scheibenbildern, Klebematerial, Klebeapparate, Zeigerkellen, Werkzeugen und Geräten sowie Änderungen an Orientierungstafeln.
- Die Reinigung und Wartung der Lokalitäten,

Art. 11

Bauliche Veränderung

Bauliche Veränderungen, auch nur vorübergehende, in und um die Schiessanlage, ebenfalls bei Schützenfesten, dürfen nur mit Bewilligung der Schiesskommission ausgeführt werden.

Art. 12

Reklamen

Das Recht zur Anbringung von Reklamen innerhalb der Schiessanlage steht der Schiesskommission zu, für solche ausserhalb der Anlage ist die Genehmigung des Stadtrates einzuholen.

Art. 13

Telefonanschlüsse

Die Telefonanschlüsse in der Schiessanlage werden von der Stadt Dietikon erstellt. Die Abonnements- und Gesprächsgebühren gehen zu Lasten des Betriebsausschusses bzw. der Benützervereine. Beschädigungen sind unverzüglich schriftlich der Schiesskommission zu melden.

Art. 14

Versicherungspflicht

Der Schiessausschuss und die Schützenvereine haben sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auszuweisen.

Art. 15

Schlüssel

Sämtliche Schlüssel werden von der Schiesskommission abgegeben und bleiben Eigentum der Stadt Dietikon. Private Schlüssel oder Passpartouts sind untersagt.

Art. 16

Hülsenverwertung

Die Verwertung der Hülsen ist Sache der Schiessvereine.

Art. 17

Wirtschaftsbetrieb
Schützenstube

Schützenstubenwirt

Die Schützenstube steht den Benützern der Schiessanlage nach den im Gesamtschiessplan aufgeführten Anlässen und Uebungen als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Eine Bewirtung gegen Entgelt erfolgt durch den Schützenstubenwirt. Dieser wird vom Stadtrat auf eine vierjährige Amtsdauer bestimmt. Der Schützenstubenwirt ist verantwortlich für den Wirtschaftsbetrieb. Er hat die charakterlichen Eigenschaften aufzuweisen, die von einem guten Gastwirt erwartet werden. Dies gilt auch für sein Hilfspersonal. Massgebend für den Betrieb der Schützenstube ist die kantonale Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe sowie die Polizeiverordnung der Stadt Dietikon. Die jährliche Patentgebühr und die Kosten für bewilligungspflichtige Anlässe sind durch den Schützenstubenwirt zu tragen.

Art. 18

Pflichten

Pflichten des Schützenstubenwirtes:

Führung des Wirtschaftsbetriebes bei Anlässen, die im Gesamtschiessplan speziell bezeichnet sind. Verbindlich ist die ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung der Finanzdirektion des Kantons Zürich. Im weiteren richtet sich der Wirtschaftsbetrieb nach den erteilten Bewilligungen durch die Schiesskommission. Der Schützenstubenwirt ist verpflichtet, die Konsumationspreise den ortsüblichen Ansätzen anzupassen. Die Schützenstube ist jeweils spätestens eine Stunde nach Einstellung des Schiessbetriebes zu schliessen.

Art. 19

Vermietung

Ausserhalb der festgelegten Schiessanlässe bedarf die Benützung der Schützenstube einer Bewilligung der städtischen Liegenschaftenverwaltung. Gesuche sind schriftlich an diese zu richten. Diese Anlässe unterstehen grundsätzlich der gesetzlichen Aufsichtspflicht des Schützenstubenwirtes. Durch die städt. Liegenschaftenverwaltung wird für die Benützung der Schützenstube ein Reglement erlassen.

Art. 20

Festanlässe

a) Bewilligungen

Alle festlichen Schiessanlässe bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Schiesskommission. Für bauliche Vorhaben bei Festanlässen, wie das Aufstellen von Festhütten, Funktionärsbaracken usw., ist die Bewilligung der Schiesskommission einzuholen. Will ein Veranstalter eines Festanlasses einen Wirtschaftsbetrieb in eigener Regie durchführen, so ist hierfür die Bewilligung der Schiesskommission und der städt. Liegenschaftenverwaltung erforderlich.

Art. 21

b) Abgaben

Für Festanlässe und besondere Schiessen (Gruppe B3 und Gruppe C) sind der Stadt Dietikon ein von der Schiesskommission festzusetzendes Schussgeld zu entrichten. Für die in eigener Regie geführte Festwirtschaft sind dem Schützenstubenwirt 10% des Gesamtumsatzes abzuliefern. Auswärtige Vereine haben das doppelte Schussgeld zu bezahlen.

Art. 22

Sicherheitsbestimmungen

Es ist untersagt, geladene Waffen im Schiessstand und auf dem Schiessareal abzustellen oder herumzutragen. Die Waffen dürfen nur entladen, mit offenem Verschluss und ohne Mündungsdeckel, Sturmgewehr ohne Magazin, in die Gewehrrechen gestellt werden. Faustfeuerwaffen sind auf der Ladebank gesichert zu deponieren oder im Futteral zu versorgen. Die eingesetzten Schützenmeister sind für eine korrekte Waffenkontrolle gemäss den Vorschriften des EMD verantwortlich.

Art. 23

Munition- und
Waffenlager

Sämtliche Munition darf nur im Munitionskeller eingelagert werden. Die den Vereinen zugewiesenen Kästen dürfen nicht als Munitionsdepot benutzt werden, auch dürfen diese Behältnisse nicht als Waffendepot dienen. Mit Ausnahme der Leihwaffen für Jungschützenkurse dürfen Waffen in der Schiessanlage nicht eingelagert werden.

Art. 24

Waffenreinigung

Die Waffen dürfen nur auf den hierfür hergerichteten und bereitgestellten Vorrichtungen gereinigt werden. Das notwendige Putzmaterial, wie Putzstöcke, Putzlappen und Waffenfett ist vom Betriebsausschuss zu stellen.

Art. 25

Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsplakate der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) sind in den Schiessanlagen gut sichtbar anzuschlagen. Den Anordnungen der Schützenmeister ist strikte Folge zu leisten.

Art. 26

Technische
Bestimmungen

Für alle die Schiessanlage benützenden Schützen und Vereine gelten die allgemeinen technischen Vorschriften und Weisungen des EMD, die in der Schiessanlage gut sichtbar anzuschlagen sind.

Art. 27

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Benützungsvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Reglemente werden nach Massgabe der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 12. Juni 1973 bestraft. Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907.

Art. 28

Inkraftsetzung

Diese Vorschriften treten ab sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisher erlassenen Stadtratsbeschlüsse.

Dietikon, 2. Dezember 1974

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hs. Frei

Ed. Gibel